

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des katholischen Kindergartens „St. Nikolaus“ Erfurt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des katholischen Kindergartens „St. Nikolaus“ Erfurt“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
- 2) Der Sitz des Vereins ist in Erfurt.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der frühkindlichen Bildung und Erziehung im Kindergarten in Trägerschaft des Pfarramtes St. Nikolaus in Melchendorf, Erfurt.
- 2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht
 - a) durch die Sammlung von Geld- und Sachmitteln
 - zur finanziellen und materiellen Unterstützung von Einrichtungen, Veranstaltungen, Projekten, Maßnahmen und Anschaffungen des Kindergartens sowie
 - zur Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen,
 - b) durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Vereinsmitgliedern, Kindergarten und Träger und.
 - c) durch das Zusammenführen der Freunde und Förderer des Kindergartens.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Nikolaus in Melchendorf, Erfurt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Der Aufnahmeantrag

ist schriftlich zu stellen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- 2) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein und
 - d) durch die Streichung aus der Mitgliederliste.
- 4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- 6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils bis spätestens Oktober mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Erfolgt dies nicht, gilt der Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres fort. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.01. des jeweiligen Jahres fällig und spätestens bis zum Ende des ersten Quartals des Jahres zu entrichten.
- 2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand einstimmig ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 4) Der Vorsitzende – bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der vorgesehene Wortlaut der Beschlussfassung soll dabei mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch oder in einen Protokollordner aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- 6) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Der Beschluss ist in das Protokollbuch bzw. den Protokollordner aufzunehmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch/Protokollordner zu verwahren.
- 7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Entscheidung über Förderungen nach § 2 Abs. 1 der Satzung.
 - b) Die Einberufung, Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern bzw. das

Streichen von der Mitgliederliste.

(8) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- 3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- 4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
 - Wahl des Kassenprüfers für zwei Jahre
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds und die Berufung gegen den Beschluss über die Streichung aus der Mitgliederliste
- 5) Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören oder beim Kindergarten beschäftigt sein. Er prüft den Kassenbericht und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Er berichtet in der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstands.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich ist.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- 8) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 9) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der Stellvertreter und der Kassenwart. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird. Das Protokoll muss beinhalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
 - Beschlüsse im Wortlaut.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Übergangsvorschrift

Der Vorstand wird ermächtigt, an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn diese bei der Anmeldung zum Vereinsregister beanstandet wird und die Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann. Gleiches gilt, wenn eine Satzungsänderung erforderlich ist, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt zu erlangen.

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)